

# Verstopfung von Abflussleitungen

Sehr geehrte Mieter,

aufgrund verschiedener Rückfragen möchten wir Ihnen darlegen, wer die Kosten von Abflussrohrverstopfungen zu tragen hat.

Nach einheitlicher Rechtsprechung gilt für Verstopfungen das Verursacherprinzip, d. h. derjenige der die Verstopfung verursacht hat, muss auch die Kosten für die Beseitigung tragen.

**Dies ist dann völlig eindeutig, wenn die Verstopfung in der Stichleitung, die von einer Wohnung zur Hauptabflussleitung führt, auftritt. Dann muss der Mieter die Kosten tragen.**

Stellt der Handwerker jedoch fest, dass neben einer Stichleitung auch die Hauptabflussleitung verstopft ist, kann nicht eindeutig ermittelt werden, wer der Verursacher ist, da die Verstopfung auch von einem darüberwohnenden Mieter verursacht worden sein könnte.

In diesem Fall muss zwangsläufig die Genossenschaft die Kosten tragen.

**Aus diesem Grund haben wir die für uns arbeitenden Firmen angewiesen, jeweils auf dem Taglohnezettel zu vermerken, wo die Verstopfung festgestellt wurde.**

Wir werden unabhängig von der Frage wer die Kosten zu tragen hat, zunächst die Handwerkerrechnung bezahlen, um dann in Ruhe den jeweiligen Einzelfall prüfen zu können.

**Wir bitten aber dann um Ihr Verständnis, wenn wir nach objektiver Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass wir die entstehenden Kosten bei Ihnen anfordern müssen. Sie können jedoch sicher sein, dass wir im Zweifelsfall immer zu Gunsten des Mieters entscheiden werden.**

**Wir möchten auch nicht versäumen, nochmals auf die verheerende Wirkung von Rohr- und WC-Reiniger hinzuweisen, wenn nach deren Verwendung mit zu wenig Wasser nachgespült wird. Dann wird der beabsichtigte Effekt ins Gegenteil verkehrt und die Rohre setzen sich mit einem betonartigen Belag zu.**

Wir bitten Sie deshalb, bei Einsatz solcher Mittel immer mit reichlich Wasser nachzuspülen.

Quelle: Baugenossenschaft Spar- und Bauverein 1895 Mannheim eG